

KAMMERREPORT #1

30.04.2021



>> IN DIESER AUSGABE:

*Tätigkeitsberichte des Vorstands für das
Jahr 2020*

>> WEITERE THEMEN

Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Bericht über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

03



Editorial der Präsidentin

04

Tätigkeitsberichte des
Vorstands für 2020

20

Zwischenprüfung für
Auszubildende zur/
zum Rechtsanwalts-
fachangestellten

22

Absage der
Informations- und
Kontaktbörse 2021

IN DIESER AUSGABE

03 Editorial der Präsidentin**Tätigkeitsberichte des Vorstands für 2020**04 Die Präsidentin berichtet ...07 Zulassungsabteilung08 Abteilung Fachgebietsbezeichnungen09 Beschwerdeabteilungen10 Widerspruchsabteilung10 Gebührenabteilung12 Ausbildungsabteilung13 Ausschuss für Gesetzgebung und
Planung (einschließlich EU-Fragen)15 Sozialausschuss16 Kassenbericht 202017 Bericht des Rechnungsprüfers18 Verstöße gegen RDG/UWG:
Abmahnungen durch die RAK Stuttgart18 Schlichtungen im Jahr 202019 Anwaltsgericht**Ausbildungsabteilung**19 Datenabgleich in Ausbildungsverträgen20 Änderungen zur Zwischenprüfungs-
ordnung20 Zwischenprüfung für Auszubildende zur/
zum Rechtsanwaltsfachangestellten21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer für
eine Umfrage zur Weiterentwicklung der
betrieblichen Ausbildung gesucht!**Veranstaltungen**22 Absage der Informations- und
Kontaktbörse 2021**GWG**22 Auslegungs- und Anwendungshinweise
zum Geldwäschegesetz**Neuzulassungen**23 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und
-anwälte im Bezirk der Rechtsanwalts-
kammer Stuttgart23 Neue Rechtsanwaltsgesellschaften im
Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Stuttgart24 Neu zugelassene Syndikusrechts-
anwältinnen und -anwälte im Bezirk
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart24 Neue Fachanwältinnen und -anwälte im
Bezirk der Rechtsanwaltskammer
Stuttgart25 **Vorschau/Impressum**

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial der Präsidentin

Mehr Vertrauen in die Organe der Rechtspflege, bitte!

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, so postuliert es § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein wesentliches Element der verfassungsrechtlich gesicherten anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit. Sie sichert den Anspruch jedes Bürgers auf rechtliches Gehör. Jeder Eingriff in dieses Freiheitsrecht bedarf daher einer besonders sorgfältigen Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Gewicht des Eingriffs verlangt Verdachtsmomente, die über vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen hinausreichen (Brüggemann, BRAO, § 1 Rn. 4).

Unter Missachtung dieser Voraussetzungen plant der Bundesgesetzgeber eine Erweiterung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen und stellt die Anwaltschaft unter einen Generalverdacht.

Nach der geplanten Regelung *darf der Rechtsanwalt nicht tätig werden, wenn er ... in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche Information erhalten hat, die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde.*

Dieses Tätigkeitsverbot stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die anwaltliche Berufsausübungsfreiheit dar.

Zur Erreichung des legitimen Zwecks, der Sicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant, ist das Tätigkeitsverbot weder erforderlich noch verhältnismäßig. Der Zweck wird gleichermaßen durch die berufsrechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit erreicht.

Darüber hinaus stünde das in § 43 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E formulierte Tätigkeitsverbot außer Verhältnis zu der Erreichung des angestrebten Ziels. Nach dem Wortlaut von § 43 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO-E reicht es für das Tätigkeitsverbot aus, dass der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Es sollen also bereits die Fälle erfasst werden, in denen sich die Kenntnis bestimmter Tatsachen aus einem Mandat auf ein anderes Mandat nachteilig auswirken kann. Es geht also gerade nicht darum, dass das relevante Wissen unter Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung verwendet wird, sondern es reicht schon, dass es verwendet werden kann. Diese Vorverlegung der Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung verstößt gegen das Übermaßverbot.

Die geplante Erweiterung des Tatbestands der Interessenkollision ist für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte potentiell existenzbedrohend. Bereits jetzt kommt es vor, dass Kanzleien vom Gegner eines Mandanten zielgerichtet zur Beratung aufgesucht werden, um sie für das konfligierende Mandat „auszuschalten“. Die geplante Neuregelung dürfte ein solches Verhalten geradezu befeuern. Es wäre um vieles leichter, den gegnerischen Anwalt entsprechend „toxisch“ zu informieren oder eine entsprechende Information auch nur zu behaupten, um ihn aus dem gegnerischen Mandat zu nehmen. Auch für zahlungsunwillige Mandanten wäre die Neuregelung möglicherweise geeignet, um ihren Verbindlichkeiten aus dem Mandat zu entkommen.

Darüber hinaus würde praktisch über jedem Mandat das Damoklesschwert schweben, dass der Rechtsanwalt vertrauliche Informationen von einer anderen Partei erhält, die für sein Mandat relevant sind und aufgrund deren Kenntnis er dann das Mandat niederlegen müsste.

Schließlich dürfte das Tatbestandsmerkmal der „*vertraulichen Information, die für die Rechtssache von Bedeutung ist*“, einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellen und mit dem strafrechtlichen Grundsatz „*nulla poena sine lege certa*“ unvereinbar sein.

Gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer haben sich die regionalen Rechtsanwaltskammern insgesamt gegen die geplante Erweiterung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen ausgesprochen.

Der Regelungsentwurf stellt nichts anderes dar, als ein gesetzlich manifestiertes Misstrauensvotum gegenüber einem Organ der Rechtspflege. Es diskreditiert die weit überwiegende Zahl von Kolleginnen und Kollegen, die jeden Tag verantwortungsvoll ihren Beruf ausüben und hierdurch einen erheblichen Beitrag für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat leisten. Dies können wir nicht einfach hinnehmen und werden uns weiterhin vehement gegen die Realisierung dieses Regelungsvorhabens einsetzen.

Ihre – Ulrike Paul – □

Präsidentin Rechtsanwältin
Ulrike Paul, Sindelfingen



>> TÄTIGKEITSBERICHTE DES VORSTANDS FÜR 2020 Die Präsidentin berichtet ...

I. Die Anwaltschaft in der Corona-Pandemie

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Kammerreports ist der erste bundesweite Shutdown aus Anlass der Corona-Pandemie etwas mehr als ein Jahr her. Seit ihrem Ausbruch bestimmt die Pandemie unser Leben in fast jeder Hinsicht.

Im ersten Sondernewsletter anlässlich der Pandemie habe ich erklärt, dass sich Vorstand und Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart auch und gerade in der Krise für ihre Mitglieder engagieren werden.

Wir haben Sie in 13 Sondernewslettern im Jahr 2020 über aktuelle berufspolitische Entwicklungen ebenso informiert, wie über die Möglichkeiten von wirtschafts-, arbeitsmarkt- und finanzpolitischen Unterstützungsleistungen. Auf unserer Homepage unter www.rak-stuttgart.de haben wir eine Sammlung von Links mit weiterführenden Informationen zusammengestellt. Die Verlinkung zur Seite der Bundesrechtsanwaltskammer, die umfas-

send über bundesweite Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pandemie informiert, hat sich an dieser Stelle als besonders hilfreich erwiesen.

Auf Bundes- und auf Landesebene hat sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in verschiedener Weise für die Interessen der Anwaltschaft und ihrer Mandanten während der Pandemie eingesetzt. Wir haben erreicht, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Corona-Verordnungen des Landes als systemrelevant eingestuft worden sind, mit der Konsequenz, dass es für Sie und für die Kanzleimitarbeiter Ausnahmen von den Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gab und die Möglichkeit eröffnet wurde, das Angebot der Notbetreuung für Ihre Kinder in Anspruch zu nehmen. Seitens des Justizministeriums haben wir die Zusicherung erhalten, dass auch bei möglicherweise weiteren pandemiebedingten Beschränkungen die Systemrelevanz der Anwaltschaft nicht zur Diskussion stehen werde. Dieser Aspekt ist für uns als Anwältinnen und Anwälte ebenso wie für unsere Man-

danten von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeit anwaltlichen Rat und Beistand in Anspruch zu nehmen kann und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden; auch und gerade nicht während einer Pandemie. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats muss aufrechterhalten werden. Die Anwaltschaft ist nicht verhandelbarer Bestandteil des Rechtsstaats und seiner Garantien.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat sich unmittelbar nach Beginn des ersten Lockdowns im März vergangenen Jahres beim Justizministerium für eine maßvolle Korrektur bei den Einschränkungen des Gerichtsbetriebs eingesetzt. Die Gerichte hatten von März bis Mai 2020 ihren Geschäftsbetrieb zur Eindämmung der Pandemie auf einen Notfallbetrieb reduziert. Nicht berücksichtigt wurde dabei, dass es zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Anwaltschaft geboten war, anhängige Kostenfestsetzungsanträge zügig zu bearbeiten. Anderenfalls wäre eine größere Zahl von Kolleginnen und Kollegen auf staatliche Unterstützungsleistungen aus dem

Soforthilfeprogramm angewiesen gewesen. Auch der Umgang einzelner Gerichte mit Fristen in dieser Phase der Pandemie ließ Fragen offen, insbesondere, wenn Fristverlängerung den Prozessbeteiligten nicht individuell mitgeteilt wurden. Über diese und weitere Probleme und Fragen, die im Zusammenhang mit dem ersten Lockdown standen, befand sich das Präsidium der RAK Stuttgart in regelmäßigem und konstruktivem Austausch mit dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.

Dass die Anwaltschaft leider nicht überall als das gesehen wird, was sie ist, nämlich der unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, haben wir sehr deutlich an der Ausgestaltung der Antragsverfahren für die Stabilisierung- und Überbrückungshilfen gesehen. In der ursprünglichen Fassung waren Rechtsanwälte als Beteiligte im Antragsverfahren überhaupt nicht vorgesehen. Die Antragstellung war auf Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beschränkt. Erst auf Intervention der Bundesrechtsanwaltskammer und der regionalen Rechtsanwaltskammern wurden Rechtsanwälte in den Antragsprozess aufgenommen. Es ist deutlich geworden, dass die Anwaltschaft noch mehr als bisher tun muss, um mit der notwendigen Außenwirkung wahrgenommen zu werden.

Im September des vergangenen Jahres hatten die Berufsschulen ihren Betrieb wieder in Präsenzform aufgenommen. Nachdem die Zahl der Neuinfektionen spätestens im Oktober des vergangenen Jahres erheblich stieg, haben wir beim Kultusministerium für die Möglichkeit des Online-Unterrichts geworben. Nach unserer Auffassung wäre es vertretbar gewesen, den Auszubildenden in den kaufmännischen Berufen, mindestens den angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit einzuräumen, den Unterricht online in den Kanzleien zu absolvieren.

Mit dem Beginn der Impfkampagne haben wir uns schließlich für eine Höherpriorisierung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege in der Impfverordnung eingesetzt. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 hat das Justizministerium mitgeteilt, dass Anwälte nach der neuen Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 einen Anspruch auf

eine Schutzimpfung mit erhöhter Priorität haben können. Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung sei zudem davon auszugehen, dass sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Nachweis der Anspruchsberechtigung selbst ausstellen können.

II. Rechtspolitik auf Bundesebene

Im Herbst vergangenen Jahres brachte der Gesetzgeber verschiedene Gesetzgebungsverfahren auf den Weg, die für die Anwaltschaft und die anwaltliche Berufsausübung erhebliche Konsequenzen haben werden. Zu nennen sind insbesondere der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Über beides berichtet Herr Kollege Kuchenbecker im Tätigkeitsbericht des Ausschusses Gesetzgebung und Planung auf Seite 13 dieses Kammerreports.

Sehr erfreulich war, dass nach langen Verhandlungen am 01.01.2021 endlich das dritte Kostenrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten ist. Hierüber berichtet Herr Kollege Dr. Sickenberger im Tätigkeitsbericht der Gebührenabteilung auf Seite 10 dieser Ausgabe ausführlich.

III. Rechtspolitik auf Landesebene

Auch auf Landesebene stand das Rad der Gesetzgebung außerhalb der Pandemie nicht still. Einen Überblick finden Sie im [Bericht des Ausschusses Gesetzgebung und Planung](#) auf Seite 13 dieses Kammerreports.

Im November des vergangenen Jahres fand das jährliche Gespräch der Präsidentin und der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg mit dem Minister der Justiz und für Europa Baden-Württemberg statt. Themen waren unter anderem der Umgang der Justiz mit der Corona-Pandemie, der elektronische Rechtsverkehr, die Digitalisierung der Justiz und der Ausbau

von Videoverhandlungen.

Im Februar dieses Jahres gab es ein erneutes, als Videokonferenz geführtes, Gespräch mit Herrn Minister Wolf. Ausschließlicher Gegenstand waren die Regierungsentwürfe für ein Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt.

Das Gespräch der Rechtsanwaltskammern mit dem Ministerium wurde gesucht, nachdem die Regierungsentwürfe beider Gesetze die Anliegen der Anwaltschaft und der anwaltlichen Selbstverwaltung nur unzureichend berücksichtigt hatten. Insbesondere der im Entwurf zur Modernisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts enthaltene Vorschlag zur Änderung der Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hin zu einer Stimmgewichtung nach Anzahl der Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammern Baden-Württembergs nicht vertretbar. Ebenso wenig darf die geplante Erweiterung des Tatbestands der Interessenkollision Gesetz werden, die ein Tätigkeitsverbot bereits bei Erlangung sensiblen Wissens im Mandat vorsieht. Diese Erweiterung dürfte für einige Anwältinnen und Anwälte existenzbedrohend und in jedem Fall verfassungswidrig sein.

Das Gespräch mit Herrn Minister Wolf verlief sehr konstruktiv. Der Rechtsausschuss des Bundesrats hat in seiner Empfehlung vom 22.02.2021 ([BR-Drs. 55/21](#)) die durchgreifenden Bedenken der Bundesrechtsanwaltskammer und der regionalen Rechtsanwaltskammern aufgenommen, insbesondere soll die Erweiterung des Tatbestands der Interessenkollision zunächst ganz aus dem Gesetzgebungsvorschlag genommen werden.

IV. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Frühjahrshauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer wurde im Juni 2020 pandemiebedingt als Präsidentenkonferenz durchgeführt.

Gegenstand der Versammlung war, wie für die Frühjahrsversammlung üblich, die Haushaltsplanung der Bundesrechtsanwaltskammer.

Auch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Kiel im Herbst fand unter Pandemiebedingungen und mit reduzierter Zahl der Teilnehmer statt. Wir haben hierüber im Kammerreport 03/2020 auf Seite 7 berichtet.

V. Rechtsanwaltskammer intern

1. Wahlen zum Gesamtvorstand der RAK Stuttgart

Im Frühjahr des vergangenen Jahres fanden die Wahlen zum Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erstmals in elektronischer Form statt. Von 7.660 Wahlberechtigten haben 962 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Dies entspricht einer Quote von 12,56 %. Zwar liegt die Wahlbeteiligung damit um 11 Prozentpunkte höher als bei den bisherigen Präsenzwahlen in der Kammerversammlung, dennoch wäre eine höhere Wahlbeteiligung für die demokratische Legitimation des Vorstands der Rechtsanwaltskammer wünschenswert. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben sich im Kammerreport 02/2020 auf Seite 8 vorgestellt.

2. Kammerversammlungen 2020 und 2021

Die ursprünglich für April 2020 geplante Kammerversammlung musste pandemiebedingt auf den 28. Juli 2020 verlegt werden und wurde unter Beachtung der entsprechenden Hygienevorgaben durchgeführt. Leider musste sowohl auf den Festvortrag als auch auf den traditionellen Stehempfang verzichtet werden. Die Zahl der Mitglieder, die an der Kammerversammlung teilgenommen haben, lag mit 46 weit unter den üblichen Zahlen, was sicher ebenfalls der Pandemie geschuldet war.

Auch die für April 2021 geplante Kammerversammlung wurde vorsorglich auf den 29. Juli 2021 verlegt. Die Ankündigung finden Sie im Kammerreport 03/2020 auf Seite 7.

3. Präsidiums- und Gesamtvorstandssitzungen

Das Präsidium tagte im Jahr 2020 insgesamt sieben Mal. Die Sitzungen fanden nahezu ausschließlich in Form von Videokonferenzen statt. Pandemiebedingt fand sich der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart im Jahr 2020 lediglich zweimal zusammen.

Ein Großteil der Konferenzen, Tagungen und Versammlungen, die üblicherweise von Mitgliedern des Präsidiums oder des Gesamtvorstands wahrgenommen werden, fand im Jahr 2020 nicht statt oder wurde in Form von Videokonferenzen durchgeführt.

In der Geschäftsstelle haben wir auf die neuen Tagungsformate für Vorstand und Präsidium reagiert. Es gibt nun die Möglichkeit, Sitzungen in Hybridform durchzuführen. Dieses Format bietet auch außerhalb der Pandemie insbesondere auswärtigen Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern eine Alternative zur Teilnahme an Sitzungen in Präsenzform.

4. beA-Organisationspostfach der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

In der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Stuttgart wurde das beA-Organisationspostfach vollständig eingerichtet und die Arbeitsabläufe entsprechend angepasst. Es ist geplant, die Zahlungsaufforderungen für den Kammerbeitrag in diesem Jahr erstmals per beA an die Mitglieder zu versenden.

5. Erstregistrierung der Mitglieder der RAK Stuttgart am beA

Im Oktober des vergangenen Jahres wurde erstmals geprüft, wie viele Mitglieder sich noch nicht am beA registriert hatten. All diejenigen wurden angeschrieben und zur Registrierung am beA aufgefordert. Flankiert war das Schreiben mit der Einrichtung einer beA-Hotline, die von November bis Ende Dezember 2020 an zwei Abenden in der Woche für die Mitglieder freigeschaltet war. Zudem konnten sich die Mitglieder mit ihren Fragen auch an die Geschäftsstelle wenden.

Im Februar dieses Jahres riefen wir nochmals mit einem „Last Call“ zur Erstregistrierung am beA auf.

6. Anwaltsgerichtsbarkeit

Nachdem die Amtszeit von Herrn Kollegen Winfried Porsch am Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg im April 2020 geendet hatte, wurde Herr Kollege Prof. Dr. Marcus Dannecker mit Wirkung zum 01.05.2020 als Richter am AGH Baden-Württemberg berufen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Auch am Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart gab es eine personelle Veränderung. Mit Wirkung zum 09.03.2021 wurde Herr Kollege Dr. Max Klinger als Richter am Anwaltsgericht für Herrn Kollegen Marcus Wichelhaus berufen, dessen Amtszeit mit Ablauf des 08.03.2021 endete. Wiederbenannt für das Amt als Richter am Anwaltsgericht für den Bezirk der RAK Stuttgart wurde Herr Kollege Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer. Seine Amtszeit läuft bis 13.05.2025.

Im Namen von Vorstand und Präsidium der RAK Stuttgart gratuliere ich an dieser Stelle allen neuen und wiederbenannten Mitgliedern der Anwaltsgerichtsbarkeit und bedanke mich bei den Ausgeschiedenen recht herzlich für ihr Engagement in der anwaltlichen Selbstverwaltung. □

Vizepräsident Rechtsanwalt
Dr. Frank J. Hospach, Stuttgart



Zulassungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
DR. FRANK J. HOSPACH, STUTTGART
VORSITZENDER DER ZULASSUNGSABTEILUNG

I. Zulassungen

Die Zahl der Mitglieder stieg von 7.733 im Jahr 2019 auf 7.739 im Jahr 2020. Die Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist damit nahezu unverändert geblieben. Damit setzt sich der im Jahr 2019 zu verzeichnende deutliche Anstieg der Mitgliederzahl im Jahr 2020 nicht fort.

Dies ist zum einen auf die gesunkene Anzahl von Zulassungsanträgen, aber auch auf die deutlich gestiegene Anzahl der Widerrufsverfahren aufgrund Verzichts im Jahr 2020 zurückzuführen. Während die Anzahl der Zulassungsanträge bei den niedergelassenen Rechtsanwälten im Bereich des Vorjahres liegt, sind die Zulassungsanträge bei den Syndikusrechtsanwälten deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig ist die Zahl der Erstreckungsanträge bei Syndikusrechtsanwälten gestiegen, die vor allem dann in Betracht kommen, wenn sich innerhalb bereits bestehender Zulassungen, wesentliche Änderungen an der ausgeübten Tätigkeit im selben Unternehmen ergeben.

II. Widerrufsverfahren

Die Anzahl der durchgeführten Widerrufsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Musste die Kammer im Jahr 2019 insgesamt 134 Widerrufsverfahren durchführen, belief sich die Zahl im Jahr 2020 auf insgesamt 223. Insbesondere die Zahl der durchgeführten Widerrufsverfahren, aufgrund freiwilligen Verzichts der betroffenen Kolleginnen und Kollegen auf die Rechte aus der Zulassung ist im Jahr 2020 deutlich gestiegen. Die hohe Anzahl der Verzichtserklärungen steht möglicherweise auch mit dem Erinnerungsschreiben der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Verpflichtung zur Einrichtung des Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in Zusammenhang, welches im Oktober 2020 versandt wurde.

Nur in fünf Fällen musste die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Zulassungen von Amts wegen widerrufen, etwa weil ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig war, den Beruf des Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben oder wenn Vermögensverfall vorlag.

Die Anzahl der gerichtlichen Verfahren in Zulassungssachen ist gegenüber dem

Vorjahr im Jahr 2020 auf sechs Verfahren zurückgegangen. Die Verfahren betrafen in der Mehrzahl Klagen der betroffenen Mitglieder gegen den Widerruf der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer.

III. Abwicklertätigkeit

Im Jahr 2020 waren 25 Abwicklungen zu verzeichnen, wovon 10 zum Jahreswechsel 2019/2020 noch nicht abgeschlossen waren. Im Jahr 2020 kamen weitere 15 Abwicklungen hinzu. Bis zum Ende des Jahres 2020 waren noch 11 dieser Abwicklungen offen und werden sich in das Jahr 2021 erstrecken.

Mein Dank gilt auch in diesem Jahr allen Kolleginnen und Kollegen, die die oftmals herausfordernde Aufgabe der Abwicklung übernommen und sich mit viel Einsatz und Arbeitsaufwand für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt haben. □



Abteilung Fachgebietsbezeichnungen

VON VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT
PROF. DR. HERVÉ EDELMANN, STUTTGART
VORSITZENDER DER ABTEILUNG FACHGE-
BIETSBEZEICHNUNGEN

Die Arbeit in der Abteilung Fachgebietsbezeichnungen verlief zu Beginn des vergangenen Jahres wie jedes Jahr: Es wurden die verspätet vorgelegten Fortbildungsnachweise geprüft und leider musste drei Mitgliedern der Fachanwaltstitel wegen fehlender Fortbildungsnachweise aberkannt werden. Ab März änderte sich die Lage. Die Kammer erreichte eine Vielzahl von Anfragen zu den Voraussetzungen der Anerkennung von Online-Seminaren und zu den verschiedenen Möglichkeiten, unter den Bedingungen der Pandemie, Fachanwaltslehrgänge inklusive der Klausuren, entsprechend den Vorgaben der FAO absolvieren zu können.

Wichtigste Voraussetzung für die Anerkennung von Online-Seminaren ist nach § 15 Abs. 2 FAO die Gewährleistung der durchgängigen Interaktionsmöglichkeit des Referenten mit den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander. Zudem muss der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart fordert hierfür von den Veranstaltern eine Kontrolle der Anwesenheit, die während des Seminars mehrmals durchzuführen ist.

I. Die Fachanwaltschaften in Zahlen

Im vergangenen Jahr wurden deutlich weniger Anträge auf Gestattung zur Führung einer Fachgebietsbezeichnung gestellt, als in den Jahren zuvor. Insgesamt gingen 87 Anträge ein. Davon entfielen sieben Anträge auf Mitglieder der anderen

baden-württembergischen Kammern, da in den Gebieten Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Migrationsrecht, Agrarrecht und Vergaberecht gemeinsame Prüfungsausschüsse mit den Rechtsanwaltskammern Tübingen, Freiburg und Karlsruhe bestehen. Nach wie vor ist Arbeitsrecht die beliebteste Fachanwaltschaft. Die Anträge in den Bereichen Strafrecht und Familienrecht sind hingegen merklich zurückgegangen. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Fachanwaltschaften:

<i>Arbeitsrecht</i>	12
<i>Verkehrsrecht</i>	9
<i>Strafrecht</i>	8
<i>Familienrecht</i>	8
<i>Bau- und Architektenrecht</i>	7
<i>Insolvenzrecht</i>	6
<i>Verwaltungsrecht</i>	*6
<i>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</i>	5
<i>Erbrecht</i>	5
<i>Informationstechnologierecht</i>	4
<i>Medizinrecht</i>	3
<i>Handels- und Gesellschaftsrecht</i>	3
<i>Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	2
<i>Gewerblichen Rechtsschutz</i>	2
<i>Versicherungsrecht</i>	1
<i>Vergaberecht</i>	1
<i>Steuerrecht</i>	1
<i>Migrationsrecht</i>	*21
<i>Internationales Wirtschaftsrecht</i>	1
<i>Transport- und Speditionsrecht</i>	1
<i>Sozialrecht</i>	1
<i>Agrarrecht</i>	0
<i>Urheber- und Medienrecht</i>	0
<i>Sportrecht</i>	0
Summe:	87

* (davon 3 RAK Karlsruhe und 3 RAK Freiburg)

** (RAK Tübingen)

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für deren Mitarbeit herzlich bedanken.

II. Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAQ

Ich möchte Sie an dieser Stelle bitten, die Fortbildungsnachweise zeitnah, am besten direkt nach Erhalt, bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen – gerne auch per E-Mail an info@rak-stuttgart.de, um unnötige Nachfragen und Druck zu vermeiden.

Wie bereits oben berichtet, bestand ein Großteil der Fortbildung im vergangenen Jahr aus Online-Fortbildungen. Aber auch die eigene dozierende Tätigkeit sowie Veröffentlichungen wurden häufig als Mittel zum Nachweis der Fortbildung genutzt. Bei der dozierenden Fortbildung muss es sich nicht zwingend um anwaltsorientierte Veranstaltungen handeln, sondern auch Vorträge oder Seminare z. B. an Hochschulen und in der Referendarausbildung sind geeignet. Bei den Veröffentlichungen erkennt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart pro veröffentlichter Seite zwei Stunden Fortbildung an. □

Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Dr. Helmut Schuster

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe



Beschwerdeabteilungen I bis III

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG,
VORSITZENDER DER BA I, III UND
VORSTANDSMITGLIED RECHTSANWALT
DR. HELMUT SCHUSTER, STUTTGART,
VORSITZENDER DER BA II

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Beschwerden im Jahr 2020 von 722 auf rund 700 leicht zurückgegangen. In den Beschwerdeabteilungen wurden 185 Beschwerden behandelt. 437 Beschwerdeverfahren konnten ohne Abgabe in den Beschwerdeabteilungen beendet werden.

Aufgrund der anhaltend hohen Infektionszahlen wurden die Sitzungen u.a. per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten oder die Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Insgesamt gab es 12 Sitzungen und drei Umlaufverfahren. Die Beschwerdeabteilung I behandelte 51 Beschwerden. In der Beschwerdeabteilung

II wurden 76 Beschwerden bearbeitet. In der Beschwerdeabteilung III wurden 58 Beschwerden geprüft.

In 21 Fällen wurde gegen die Beschlüsse der Beschwerdeabteilungen Einspruch eingelegt. Die Mehrzahl der Einsprüche wurde von der jeweils zuständigen anderen Beschwerdeabteilung als unbegründet zurückgewiesen. Nur in wenigen Fällen stellten die betroffenen Mitglieder nach Behandlung des Einspruchs in der Beschwerdeabteilung Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74 a BRAO beim Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Gegenstand der Beschwerdeverfahren waren auch im Jahr 2020 hauptsächlich die Themenfelder Untätigkeit, Fremdgeldverstöße, Umgehung des Gegenanwalts, Interessenkollision sowie Verstöße gegen §§ 14, 16 BORA.

Die Beschwerdeabteilungen weisen darauf hin, dass eine Kollegin/ein Kollege in Beschwerdesachen gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Auskunft verpflichtet ist. Zudem lassen sich viele Beschwerden leichter dadurch aufklären oder aber erweisen sich sogar als haltlos, wenn eine Stellungnahme zur Sache abgegeben wird. Darüber hinaus liegt es aber auch im Interesse des Beschwerdegegners, zu dem mit der Beschwerde vorgebrachten Vorwurf Stellung zu nehmen. Erfolgt keine Stellungnahme, kann ein Zwangsgeldverfahren gem. §§ 57 ff. BRAO eingeleitet werden, welches sowohl für die Kammer als auch für die Beschwerdegegner mit weiterem Aufwand sowie mit weiteren Kosten verbunden ist. Nach der Beendigung des Beschwerdeverfahrens – sei es durch Beschluss einer Beschwerdeabteilung oder auf sonstige Weise – wird der Vorgang gem. § 205 a Abs. 1 Nr. 1 BRAO fünf Jahre gespeichert. □



Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe



Widerspruchsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG
VORSITZENDER DER WIDERSPRUCHS-
ABTEILUNG

Die Widerspruchsabteilung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart bearbeitete im Jahr 2020 insgesamt 23 Widerspruchsverfahren. Damit ist die Zahl der eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken.

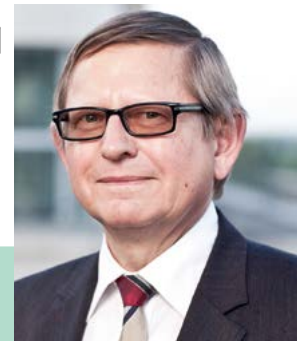
Die Widersprüche richteten sich

- in einem Fall gegen die Zahlungsforderung für den Kammerbeitrag für das Jahr 2020
- in einem Fall gegen die Versagung der Zulassung gemäß § 7 BRAO

- in zwei Fällen gegen die Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusanwalt) gem. § 46a BRAO
- in zwei Fällen gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen unvereinbarer Nebentätigkeit gem. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO
- in vier Fällen gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
- in zwei Fällen gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Nichtunterhaltens der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO

- in einem Fall gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgrund freiwilligen Verzichts gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
- in sechs Fällen gegen die Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Rechtsanwaltsfachangestellten gem. § 33 BBiG
- in zwei Fällen gegen die Anordnung einer amtsärztlichen Begutachtung gem. § 15 BRAO
- in zwei Fällen gegen die Bestellung eines Vertreters gem. § 53 BRAO

Schriftführer Rechtsanwalt Dr. Markus Sickenberger



Gebührenabteilung

VON SCHRIFTFÜHRER RECHTSANWALT
DR. MARKUS SICKENBERGER, HEILBRONN
VORSITZENDER DER GEBÜHRENABTEILUNG

I. Rechtspolitische Bestrebungen

Endlich ist es soweit: Die Anpassung der anwaltlichen Gebühren ist zum 01.01.2021 erfolgt. Für diese Anpassung hatte die Anwaltschaft seit 2018 gekämpft. Sie stellt eine Kombination aus strukturellen Verbesserungen sowie einer linearen Anpassung

von 10 Prozent (bzw. 20 Prozent im Sozialrecht) dar. Allerdings sind nicht alle Forderungen der Anwaltschaft umgesetzt worden. Vor dem Hintergrund, dass zur Stärkung des Justizstandorts Deutschland auch eine starke Anwaltschaft gehört und diese daher auch angemessen vergütet werden muss, bemühen sich die Vertreter der BRAK weiterhin darum, eine Anpassung der anwaltlichen Vergütung in jeder Legislaturperiode zu erreichen.

Ebenfalls ein Dauerbrenner bei den anwaltlichen Gebühren ist die Frage nach der

Zulässigkeit der erfolgsabhängigen Vergütung. Gerade in den Bereichen, in denen die Anwaltschaft mit Inkassodienstleistern oder mit von Inkassodienstleistern betriebenen Legal Tech Unternehmen konkurriert, wird das Dilemma virulent. Die Bundesregierung hat am 20.01.2021 einen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt, welcher eine stärkere Regulierung sowie erweiterte Informationspflichten für Inkassodienstleister vorsieht und die für die Anwaltschaft bestehenden Verbote von



Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung lockert. Die stärkere Kontrolle bei der Registrierung von Inkassodienstleistern und die verschärften Informationspflichten der Inkassodienstleister gegenüber den Verbrauchern sind grundsätzlich als ein Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Die BRAK lehnt jedoch den Vorschlag eines sich unterhalb der Anwaltschaft etablierenden Rechtsdienstleistungsmarkts ab. Die vorgesehene Neuregelung des § 10 Abs. 3 RDG-E ist unzureichend, da die Voraussetzungen der Tätigkeit und Zulassung als Inkassodienstleister nicht geregelt sind und somit der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Auch die vorgesehene Öffnung des Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 49 b Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 4 a RVG in § 4 a RVG-E hält die BRAK nicht für sinnvoll, da dadurch das System der Kostenerstattung sowie der Beratungs- und Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe gefährdet werden. Zwar ist nicht zu leugnen, dass auch Argumente für eine Lockerung des Erfolgshonorarverbots sprechen. Trotzdem ist auch aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Position der BRAK richtig, denn eine Abwägung von Chancen (im Sinne der Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen, die im unteren Streitwertbereich mit nicht anwaltlichen Dienstleistern konkurrieren) und Risiken verdeutlicht, dass es sich bei der geplanten Lockerung des Verbots von Erfolgshonorarvereinbarungen um ein Spiel mit dem Feuer handelt. Die bisherige rest-

riktive gesetzliche Regelung wird durch Gemeinwohlziele gerechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12.12.2006 - 1 BvR 2576/04 - zutreffend darauf abgestellt, dass das Verbot erfolgsbasierter Vergütungen im Wesentlichen zwei legitime Zwecke hat. Zum einen wird der Rechtsuchende vor einer Übervorteilung durch überhöhte Vergütungssätze geschützt, was auch dem Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Anwaltschaft dient. Und zum anderen sichert das Verbot die anwaltliche Unabhängigkeit, weil mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung für unredliche Berufsträger ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden kann, den Erfolg um jeden Preis auch durch Einsatz unlauterer Mittel anzustreben. Wenn Rechtsanwälte am Erfolg partizipieren, wird dies zu einer völlig anderen, aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Stuttgart nicht wünschenswerten Prozesskultur führen. Hiergegen kann man unseres Erachtens auch nicht einwenden, die geplanten Lockerungen betreffen nur den unteren Streitwertbereich. Denn für Rechtsuchende ist es außerordentlich attraktiv, wenn sie im Misserfallsfall nichts zahlen müssen. Lässt man derartige Vereinbarungen bei geringen Streitwerten zu, dann dürfte die Begehrlichkeit der Rechtsuchenden nach genereller Freigabe so stark und fordernd werden, dass dem Gesetzgeber wohl mittelfristig nichts anderes übrig bleibt wird, als das Erfolgshonorar völlig freizugeben. Das hätte dann die dargestellten negativen Folgen. Es bleibt abzuwarten, ob

die Politik die Stimmen der Anwaltschaft hört und entsprechende Änderungen vornimmt.

Gebührengutachten und Schiedsurteile der Abteilung

Der weitere Tätigkeitsbereich der Gebührenabteilung liegt in der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren nach § 14 Abs. 3 RVG, aber auch für Behörden und Gerichte nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO. Bei diesen Gebührengutachten geht es um die Beurteilung, ob die abgerechneten Gebühren angemessen waren. Im Jahr 2020 sind bei der Rechtsanwaltskammer 11 Anträge auf Erstattung von Gebührengutachten eingegangen, davon wurden bereits sechs erledigt.

Zudem bietet die Rechtsanwaltskammer Stuttgart Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und deren Mandanten die Möglichkeit, die Angemessenheit der Höhe der Gebühren im Rahmen eines außergerichtlichen Schiedsverfahrens zu prüfen. Von dieser Möglichkeit machen jedoch nur wenige Gebrauch. Im vergangenen Jahr wurden neun Schiedsverfahren begonnen, drei davon sind durch Schiedssprüche beendet worden.

Die Anzahl der Beschwerden wegen von Seiten der Mandanten als falsch oder zu hoch angesehenen Honorarberechnungen lag bei 42, wovon 33 abschließend bearbeitet wurden. □

Vizepräsident Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe



Ausbildungsabteilung

VON VIZEPRÄSIDENT RECHTSANWALT
PROF. INGO HAUFFE, LUDWIGSBURG,
VORSITZENDER DER AUSBILDUNGS-
ABTEILUNG

I. Rechtsanwaltsfach- angestellte

Die Corona-Pandemie wirkte sich auch in diesem Bereich auf die Arbeit der Rechtsanwaltskammer aus. So wurde die schriftliche Sommer-Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten aufgrund der pandemischen Lage um mehrere Wochen von Anfang Mai auf Ende Juni 2020 verschoben. Entsprechend mussten dann auch die mündlichen Prüfungen zeitlich angepasst werden und fanden Ende Juli 2020 statt.

Bedauerlicherweise war die Pandemie damit noch nicht bewältigt und die Einschränkungen des zweiten Lockdowns

führten dazu, dass auch die Zwischenprüfung nicht wie geplant im Oktober 2020 stattfinden konnte. Sie wurde zunächst auf Ende Februar 2021 verschoben und fand auch an diesem Termin lediglich für diejenigen Auszubildenden statt, die aufgrund einer verkürzten Ausbildungszeit bereits im Mai 2021 die Abschlussprüfung schreiben werden. Für alle anderen Auszubildenden findet die Zwischenprüfung am 18.06.2021 statt.

Die Winterprüfung 2020/2021 konnte aufgrund der geringen Anzahl an Prüflingen glücklicherweise wie geplant im November 2020 stattfinden und wurde mit der mündlichen Prüfung im Januar 2021 beendet. Der Notendurchschnitt lag bei 3,8.

Für das Ausbildungsjahr 2020 wurden insgesamt 180 Ausbildungsverträge abgeschlossen, wovon noch 150 zum 15.02.2021 bestanden haben.

II. Rechtsreferendare

Die Organisation der Einführungslehrgänge hinsichtlich der Anwaltsstation der Rechtsreferendare erfolgt seit Beginn des Jahres 2019 durch Frau Anja Stellmacher vom Fortbildungsinstitut der Rechtsanwaltskammer. Auch in diesem Bereich wurden die Veranstaltungen im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie auf Online-Lehrgänge umgestellt. Diese konnten trotz anfänglicher technischer Schwierigkeiten erfolgreich durchgeführt werden.

III. Rechtsfachwirte

Teilnehmer	Davon w.	Davon m.	HB 1	HB 2	HB 3	HB 4	HB 5	Durchschnitt
56	55	1	3,6	3,7	3,1	3,7	2,5	3,3

Die schriftlichen Prüfungen fanden vom 15.09.2020 bis zum 17.09.2020 und die mündlichen Prüfungen vom 23.11.2020 bis zum 03.12.2020 statt. Am 26.02.2021 fand eine Nachprüfung statt.

HB 1: Büroorganisation und -verwaltung, Betriebliches Rechnungswesen I + II

HB 2: BerufsR, Ausbildungswesen, Mandantenbetreuung, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Personaleinsatz und Mitarbeiterführung

HB 3: Mahnverfahren, ZPO inkl. StPO, GebührenR (RVG), Prozesskosten, Beratungshilfe, Gerichtskosten

HB 4: Materielles Recht, InsoR, Grundbuchrecht, StGB, Zwangsvollstreckungsrecht.

Insgesamt haben 12 Prüflinge die Prüfung nicht bestanden. □

Präsidiumsmitglied Rechtsanwalt Lars Kuchenbecker



Ausschuss für Gesetzgebung und Planung (einschließlich EU-Fragen)

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED LARS KUCHENBECKER, STUTTGART, VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES GESETZGEBUNG UND PLANUNG (EINSCHLIESSLICH EU-FRAGEN)

I. Pandemiegesetzgebung auf Bundes- und Landesebene

Die erste Hälfte des Jahres 2020 war überwiegend geprägt durch die pandemiebedingte (Not-) Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern haben sich für Unterstützungsleistungen für die Anwaltschaft und deren Einbeziehung in den Antragsprozess für den Erhalt von Stabilisierungshilfen eingesetzt. Daneben galt es bei der Vielzahl von Gesetzgebungsverfahren zur Abmilderung der Folgen der Krise darauf zu achten und zu dringen, dass die Grundsätze des Rechtsstaats nicht ausgehebelt werden und aufgrund der Notlage akzeptierte gesetzliche Kompromisse nicht dauerhaft Eingang in das Recht finden.

II. Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Im Dezember 2020 erreichte uns der Referentenentwurf für ein Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer zum Entwurf Stellung genommen. Wesentliche Kritikpunkte wurden im Regierungsentwurf aufgegriffen.

In § 173 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E ist nunmehr klargestellt, dass eine Zustimmung zur Zustellung elektronischer Dokumente als erteilt gilt, wenn die Organisation oder der Bürger in dem Verfahren bereits selbst ein

elektronisches Dokument eingereicht haben. Der Referentenentwurf wollte dies allein noch nicht als Kriterium ausreichen lassen. Hierdurch wäre für die Anwaltschaft ein hoher Unsicherheitsfaktor im Hinblick auf die Möglichkeit der Zustellung elektronischer Dokumente entstanden.

Erfreulich sind die geplanten Änderungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in Artikel 4 des Regierungsentwurfs. Darin erfolgt die Klarstellung, dass elektronische Dokumente nicht mehr „in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form“ eingereicht werden müssen. Diese Vorgabe wurde in § 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV-E gestrichen, um den Nutzerinnen und Nutzern, also insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die elektronische Einreichung zu erleichtern und dies nicht an der Einhaltung von Formalien scheitern zu lassen. Elektronische Dokumente sind nunmehr im Format „PDF“ oder – sollte dies nicht möglich sein – im Format „TIFF“ einzureichen. Wir werden Sie über die neuesten Entwicklungen hierzu auf unserer Homepage, im Newsletter und Kammerreport informieren.

III. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe und Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerichteter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Ebenfalls im 4. Quartal des vergangenen Jahres legte das Bundesministerium der Justiz zwei Referentenentwürfe vor, die für die Zukunft der anwaltlichen Berufsausübung und den Markt anwaltlicher Dienstleistungen von erheblicher Tragweite sein werden. Wir haben darüber bereits im Kammerreport 03/2020 berichtet.

Der Ausschuss Gesetzgebung und Planung hat in einer Videokonferenz im Oktober mit der Präsidentin und weiteren Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart zu beiden Entwürfen abgestimmt. Sie sind im Intranet-Bereich unter rak-stuttgart.de veröffentlicht.

Im Januar 2021 folgten auf die Referentenentwürfe die Regierungsentwürfe in beiden Gesetzgebungsvorgaben.

Die Anregungen der Rechtsanwaltskammern, die in einer abgestimmten Stellungnahme von der Bundesrechtsanwaltskammer an das Bundesjustizministerium übermittelt wurden, fanden sich in den Regierungsentwürfen leider nur zum Teil wieder.

a) Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Zu begrüßen ist, dass nach dem Regierungsentwurf nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden. Nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten somit ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Die Forderung, dass zugelassene Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend und nicht lediglich auf ihren Antrag ein beA erhalten, wurde im Regierungsentwurf hingegen leider nicht berücksichtigt.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt betraf die Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe auf alle mit der Ausübung des Anwaltsberufs vereinbaren Tätigkeiten. Der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, den Kreis auf die verkammerten und damit einer Berufsaufsicht unterliegenden Berufe zu beschränken, wurde nicht berücksichtigt.

Die Erweiterung des Tatbestands des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen um ein Tätigkeitsverbot bei Erlangung sensiblen Wissens wurde im Regierungsentwurf etwas abgemildert. Nunmehr unterliegt der Rechtsanwalt (nur dann) einem Tätigkeitsverbot, wenn er in Ausübung seines Berufs im Rahmen eines anderen Mandatsverhältnisses eine vertrauliche

Information erhalten hat, die für die Rechtsache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde. Nach Auffassung der RAK Stuttgart ist auch diese Neufassung des Tatbestands mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Übermaßverbots und mit dem Rechtsgrundsatz „nulla poena sine lege certa“ nicht vereinbar.

b) Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Regierungsentwurf stellt – wie bereits der Referentenentwurf – eine fundamentale Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild dar.

Er führt einen Rechtsdienstleister unterhalb der Anwaltschaft ein, dessen Befugnisse nicht klar definiert sind. Auch die Möglichkeit der Prozessfinanzierung und der Einführung eines Erfolgshonorars für Rechtsanwälte betrachtet die Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit Blick auf die anwaltlichen Kernwerte sehr kritisch. Der in der Überschrift des Gesetzentwurfs verankerte Verbraucherschutz wird durch die Regelungen des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrt.

IV. Überblick über weitere Gesetzgebungs- und Verordnungsgebungsverfahren, mit denen sich der Ausschuss befasst hat

Verordnung zur Verlängerung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern
Gesetz zur Verbesserung der Cybersicherheit und Änderung weiterer Vorschriften (BW)
Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeilicher Vorschriften
Corona-Soforthilfeprogramm der Landesregierung BW

Alle Stellungnahmen haben wir für Sie im Intranet-Bereich auf der Homepage der RAK Stuttgart (rak-stuttgart.de) veröffentlicht. □



Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Thomas Leicht 

Sozialausschuss

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT
DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Im Jahr 2020 verstarben insgesamt 32 Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil ihre Zulassung aus Altersgründen schon aufgegeben hatten.

Die Unterstützungszahlungen erfolgen an vier bedürftige Anwaltswitwen, jeweils 3 x jährlich.

Sterbegeldzahlungen erfolgten 1 x in Höhe von € 10.000,00, 1x in Höhe von € 8.500,00 und 2 x in Höhe von € 5.000,00. In den verbleibenden Fällen erfolgt eine Zahlung erst 2021 oder es wurde kein Antrag gestellt, bzw. eine Sterbegeldzahlung konnte nicht gewährt werden, da die Voraussetzungen der Sterbegeldordnung nicht gegeben waren.

Der Sterbegeldfonds hatte am 01.01.2020 einen Stand von	€ 791.412,91
Ausbezahlt wurden	
Sterbegeld in Höhe von	€ 28.500,00
Unterstützungszahlungen in Höhe von	€ 4.200,00
Der Stand per 31.12.2020 beträgt somit	€ 758.712,91



Kassenbericht 2020 für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

VON SCHATZMEISTER RECHTSANWALT DR. THOMAS LEICHT, STUTTGART

Kassenbericht 01.01.2020 – 31.12.2020 Bei allen Beträgen handelt es sich um €-Beträge.

Kasse	1.596,72	Vermögen 01.01.2020	2.375.702,31
Postbank	127.003,01	Sterbegeldfonds	758.712,91
Stuttgarter Volksbank AG	68.867,59	Durchlaufende Posten Verbindlichkeiten	52,62
BW-Bank	2.260.742,31		
Allianz ParkDepot	441.220,77		
Beteiligung FI der RAK	25.000,00		
Beteiligung KGG	1.022,58		
Forderung Beitrag	159.235,29		
Unterdeckung	49.779,57		
Summe	3.134.467,84	Summe	3.134.467,84

Einnahmen/Ausgaben – Überschuss-Rechnung 01.01.2020 – 31.12.2020

Mitgliederbeiträge		2.135.672,45
Zulassungsgebühren		157.950,00
Vertreterbestellung		450,00
Gebühr für Berufsattribut		8.550,00
Antragsgebühren RA-Ausweis		11.660,00
Sonstige Antragsgebühren		2.905,00
Antragsgebühren Fachanwälte		42.570,00
Mahngebühren, Zwangsgeld, Gutachten, Strafen		13.304,50
Zinsen und Erträge		342,46
Azubi Gebühren		29.350,00
RFWI Prüfungsgebühren		22.000,00
IKB Ausstellergebühr		0,00
Anwaltsgericht		8.506,88
Vermietung FI Miete und Betriebskostenpausch/Parkplätze		106.650,37
Büroeinrichtung/EDV Hardware/Telefon	10.904,82	
Personalkosten	870.921,53	
Raumkosten	337.105,40	
Versicherungen	7.544,19	
Beiträge/Abgaben	816.792,50	
EDV-Kosten	50.164,56	
Internet-Kosten	6.860,17	
Repräsentationskosten	13.540,25	
Kammerveranstaltungen/Wahlen	25.263,32	
Berufsbildungsausschuss/Azubi/RFWI	43.343,94	
Abwicklerkosten	17.035,21	
Juristenausbildung	53.921,96	
Vorstandsaufwendungen	164.038,09	
FA-Ausschüsse Aufwendungen	6.300,00	
Satzungsversammlung	2.686,41	
Anwaltsgericht	8.474,23	
RA-Ausweis	10.373,67	
Porto/Telefon/Fremdleistungen	50.874,90	
Miete Einrichtung	3.435,10	
Bürobedarf	12.541,12	
Fachliteratur	9.392,24	
GV-/Gerichtskosten/Beratungskosten/AnwG-VerfK	6.418,75	
Kammerreport	38.051,42	
Nebenkosten Geldverkehr	3.249,59	
Geldwäscheaufsicht/Datenschutz	4.620,00	
Corona-Kosten	15.837,86	
Summe	2.589.691,23	2.539.911,66
Überdeckung per 31.12.2020		49.779,57
	2.589.691,23	2.589.691,23

Bericht des Rechnungsprüfers RA Sven Hoffmann, Stuttgart

Bericht des Rechnungsprüfers RA Sven Hoffmann, Stuttgart

In der Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart am 28.07.2020 wurde ich zum Rechnungsprüfer bestellt.

Am 01.03.2021 habe ich die Rechnungslegung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart für das Geschäftsjahr 2020 geprüft. Die Prüfung fand im Beisein von Frau Doepelheuer, der Buchhalterin der Rechtsanwaltskammer, statt.

Frau Doepelheuer legte eine vollständige, geordnete und einwandfreie Sammlung von DATEV-Kontenausdrucken, Bankkontoauszügen und sonstigen Belegen, sowie das vollständig geführte Kassenbuch vor und konnte sämtliche Nachfragen beantworten.

Die Rechnungsprüfung führte zu folgenden Feststellungen:

1. Die Einnahmen und Ausgaben sind zutreffend auf die Buchhaltungskonten verbucht. Die Schlussalden der Konten stimmen mit den entsprechenden Positionen der intern geführten Einnahmen-/Ausgabenrechnung überein.
2. Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Bestände stimmen mit den jeweils letzten Kontoauszügen des Jahres 2020 und dem Kassenbuch überein. Die Einkünfte aus den Finanzanlagen sind zutreffend verbucht.
3. Eine Überprüfung der wesentlichen Einnahme- und Ausgabekonten ergab keine Beanstandungen. Stichprobenartig wurden auch die Belege eingesehen.
4. Auf der Ausgabe Seite wurden keinerlei Kosten festgestellt, die nicht durch die Aufgaben der Kammer veranlasst waren oder deren jeweilige Höhe nicht vertretbar erscheint. Insbesondere die Vorstandsaufwendungen - mit Tagelohnern, Reisekosten und Fallvergütungen - und die sonstigen Repräsentationskosten sind nachvollziehbar belegt und erscheinen in der Höhe angemessen.

Zusammenfassend bestätige ich, dass nach dem Ergebnis der Prüfung

- die Rechnungslegung ordnungsgemäß aus den Büchern der Kammer abgeleitet ist,
- die Einnahmen und Ausgaben zutreffend verbucht wurden,
- sämtliche Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
- keine Kosten festgestellt wurden, die nicht durch die Kammerarbeit veranlasst sind oder deren jeweilige Höhe nicht vertretbar erscheint.

Ich empfehle daher der Kammerversammlung, die Rechnungslegung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
-Rechnungsprüfer-

Sven Hoffmann
Rechtsanwalt

Präsidiumsmitglied Rechtsanwältin Dr. Julia Blind



Verstöße gegen RDG/UWG: Abmahnungen durch die RAK Stuttgart

VON PRÄSIDIUMSMITGLIED DR. JULIA BLIND, STUTTGART
BEAUFTRAGTE DES VORSTANDS FÜR WETTBEWERBSSACHEN

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart ist neben ihren zahlreichen sonstigen Aufgaben als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch berechtigt, bei Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Jahr 2020 hat die Rechtsanwaltskammer in dieser Funktion insgesamt 21 Fälle

bearbeitet. In insgesamt vier Fällen wurden mangels Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das RDG keine Maßnahmen eingeleitet. Drei Verfahren wurden wegen Unzuständigkeit abgegeben.

In den folgenden Fällen wurden seitens der Kammer Maßnahmen ergriffen:

In insgesamt drei Fällen wurden Ermahnungen ausgesprochen, um die Betroffenen zur Einhaltung der Regelungen des RDG anzuhalten. Kommen der Rechtsanwaltskammer in der Folge weitere Verstöße zur Kenntnis, muss die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Erwägung gezogen werden.

Darüber hinaus wurden drei Stellungnahmen

an Hinweisgeber abgegeben, dass keine Bedenken gegen das vorgelegte Geschäftsmodell bestehen.

In vier Verfahren wurden von den Hinweisgebern auf Nachfrage keine weiteren Informationen übermittelt. Weitere vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Sollten Ihnen Fälle unerlaubter Rechtsdienstleistung zur Kenntnis gelangen, bitten wir Sie, uns diese mitzuteilen, um ein Einschreiten der Rechtsanwaltskammer zu ermöglichen. □

Schlichtungen im Jahr 2020

Neue Vorgänge im Jahr 2020	38
Wunsch auf Abgabe an die Schlichtungsstelle bei der BRAK	6
Erledigung mangels Einlassung des BF	12
Erledigung mangels Schlichtungsbereitschaft	8
Ablehnung der Schlichtung durch Schlichter	0
Erledigung durch erfolgreiche Schlichtung	0
Sonstige Erledigung	11
Nicht erledigt	1

Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer, Stuttgart



Anwaltsgericht

VON RECHTSANWALT DR. JOACHIM BAUER,
STUTTGART
GESCHÄFTSLEITENDER VORSITZENDER UND
VORSITZENDER DER II. KAMMER

Das Anwaltsgericht Stuttgart befindet sich in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Es besteht aus zwei Kammern, die wie folgt besetzt sind:

I. Kammer

RA Dr. Klaus Scherf, Stuttgart
Vorsitzender der I. Kammer

RAin Jana Pilgrim, Stuttgart
RAin Melanie Reinke, Stuttgart
RA Bernd Kiefer, Fellbach
RA Dr. Markus Bessler, Stuttgart

II. Kammer

RA Dr. Joachim Bauer, Stuttgart
Geschäftsleitender Vorsitzender und
Vorsitzender der II. Kammer

RA Axel G. Sauer, Stuttgart
RAin Barbara Renz, Stuttgart
RA Dr. Max Klinger, Schorndorf
RA Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer,
Stuttgart

Die Verfahren hatten zum 31.12.2020 folgenden Stand:

Stand: 31.12.2020 Anwaltsgericht	Nicht erledigte Verfahren zum 31.12.2019	Neuzugänge 2020	Erledigte Verfahren zum 31.12.2020	Nicht erledigte Verfahren zum 31.12.2020
Verfahren des Anwaltsgerichts Stuttgart	8	3	6	5
Anträge auf anwaltsgericht- liche Entscheidung gemäß § 74a BRAO	11	5	0	16

Kontaktdaten des Anwaltsgerichts:

Anwaltsgericht für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Geschäftsstelle
Königstraße 14
70173 Stuttgart
Tel.: 0711/22 21 55 90
Fax: 0711/22 21 55 91
anwaltsgericht@rak-stuttgart.de
oder per beA

Bedauerlicherweise konnten aufgrund der pandemischen Entwicklung im Jahr 2020 wenige mündliche Verhandlungen stattfinden. Deshalb wird im Jahr 2021 verstärkt terminiert werden.

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG Datenabgleich in Ausbildungsverträgen

Bitte beachten Sie, dass nach Registrierung eines Ausbildungsvertrages die Daten der Ausbilder/in als auch der Auszubildenden der RAK aktuell vorliegen müssen, da

sowohl den Kanzleien als auch den Auszubildenden Prüfungsinformationen zugesandt werden. Änderungen bitten wir der Ausbildungsabteilung anzuzeigen.

Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle:

Frau Irina Captina
Tel.: 0711/22 21 55 39

capatina@rak-stuttgart.de

Änderungen zur Zwischenprüfungsordnung



Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

Änderung zur Zwischenprüfungsordnung:

Hinsichtlich der Zwischenprüfungsordnung vom 23.02.2016 wurde folgende Sonderregelung beschlossen:

„§ 6 S. 2 der Zwischenprüfungsordnung vom 23.02.2016 wird aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie bis 31.12.2021 ausgesetzt.“

Die Sonderregelung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt.

Stuttgart, den 24.03.2021.


Ulrike Paul
Präsidentin
Rechtsanwältin

Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Versobener Termin der Zwischenprüfung (Abschlussjahrgang 2022)

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten **des derzeit zweiten Ausbildungsjahres** findet am 18.06.2021 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr statt. Bitte beachten Sie, dass die Zwischenprüfung für die Schülerinnen und Schüler der auswärtigen Berufsschulen Ellwangen, Heilbronn und Ulm in den jeweiligen Berufsschulen stattfinden wird. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Regulärer Termin der Zwischenprüfung (Abschlussjahrgang 2023)

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten **des zweiten Ausbildungsjahres** findet am 13.10.2021 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr statt. Bitte beachten Sie, dass die Zwischenprüfung für die Schülerinnen und Schüler der auswärtigen Berufsschulen Ellwangen, Heilbronn und Ulm in den jeweiligen Berufsschulen stattfinden wird. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. □

Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine Umfrage zur Weiterentwicklung der betrieblichen Ausbildung gesucht!

Suchen Sie aktuell eine Rechtsanwaltsfachangestellte oder haben Sie in letzter Zeit neue Mitarbeiter gesucht?

Was ist Ihnen dabei wichtig? Selbständiges Arbeiten? Möglichst umfangreiches fachliches Wissen? Gute soziale Kompetenzen? Oder eher eine schnelle Auffassungsgabe?

Egal, worauf Sie am meisten Wert legen, all das sind Fähigkeiten, die Auszubildende zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten in ihrer Ausbildung erwerben sollten. Wenn Sie eine Rechtsanwaltsfachangestellte einstellen, möchten Sie diese Fähigkeiten voraussetzen dürfen. Je besser die Ausbildung ist, umso besser ist hinterher Ihre Mitarbeiterin.

Eine möglichst gute Ausbildungsqualität ist daher im Interesse aller Anwältinnen und Anwälte.

Aber was genau zeichnet eine besonders gute Ausbildungsqualität aus? Dieser

Frage möchten wir von der Ausbildungsbegleitung im Rahmen des Programms „Erfolgreich ausgebildet – Ausbildungsqualität sichern“ in den nächsten Monaten nachgehen. Unterstützung erhalten wir von zwei Studentinnen der Hochschule Stuttgart, die ihre Masterarbeit im Fach Technikpädagogik, Fachbereich betriebliche Ausbildung, über Strategien zur Weiterentwicklung der betrieblichen Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten schreiben werden. Die Arbeit soll das Thema Ausbildung möglichst vielschichtig von allen Seiten beleuchten, insofern ist es wichtig, sowohl die Ausbilder als auch die Schulen, die Rechtsanwaltskammer und die Auszubildenden zu befragen.

Eine wissenschaftliche Forschungsarbeit, die der Qualität der Ausbildung und damit allen Kanzleien in unserem Bereich sehr zugute kommen wird.

Beide Studentinnen haben im Bereich des Personalmanagements mit Auszubildenden

praktische Erfahrungen gesammelt. Die betreuende Professorin der Universität Stuttgart hat zahlreich zu Themen der Ausbildung, insbesondere zum Thema „Motivationsförderung in der Ausbildung“ publiziert. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen bald ein Seminar mit Frau Prof. Dr. Kristina Kögler zum Thema anbieten dürfen.

Sie können die Studentinnen bei ihrer Arbeit unterstützen, indem Sie, Ihre Mitarbeiter und Ihre Auszubildenden sich an der Umfrage beteiligen. Sie werden dafür nicht viel Zeit benötigen – Zeit, die in die Zukunft des Berufes und der Kanzleien investiert wird. Bei Interesse oder Rückfragen freuen wir uns über Ihre E-Mail an brenner@rak-fortbildungsinstitut.de oder urban@rak-fortbildungsinstitut.de. □



Fortbildungsinstitut der
Rechtsanwaltskammer
Stuttgart GmbH



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



**ERFOLGREICH
AUSGEBILDET**
AUSBILDUNGSQUALITÄT
SICHERN

>> VERANSTALTUNGEN

Absage der Informations- und Kontaktbörse 2021

Aufgrund der ungewissen Entwicklung der Infektionszahlen ist es nicht absehbar, ob die diesjährige Informations- und Kontaktbörse, die für Mittwoch, den **06.10.2021** im Haus der Wirtschaft geplant war, planmäßig stattfinden kann.

Um die Kapazitäten der Aussteller nicht länger zu binden, haben wir uns für die Absage der Veranstaltung entschieden.

Wir hoffen, dass sich die Situation im nächsten Jahr entspannt, so dass die Informations- und Kontaktbörse wieder stattfinden kann. □

>> GWG

5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die am 17.02.2021 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 5. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Präsidiums der Rechts-

anwaltskammer Stuttgart am 09.03.2021 genehmigt und ist auf der [Homepage der RAK Stuttgart](#) veröffentlicht. □

>> NEUZULASSUNGEN

*Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart***Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Ahlert, Karin	Stuttgart
Angelakis, Dimitrios	Stuttgart
Appler, Salomé	Stuttgart
Bauer, Florian	Stuttgart
Bitterich, Luzie	Heilbronn
Blecher, Eva	Stuttgart
Bucher, Michelle	Stuttgart
Bühler, Julian	Ludwigsburg
Dietrich, Patricia	Heilbronn
Dolde, Rieke	Stuttgart
Hellfeld, Dr. Christian	Stuttgart
Dudek, Ulli Stefan	Schwäbisch Hall
Eberle, Diana	Ulm/Donau
Faiß, Miriam	Stuttgart
Falkenroth, Florian	Ulm/Donau
Faßnacht, Daniela	Stuttgart
Fein, Alexandra	Heidenheim
Fetahi, Linda	Stuttgart
Fischer, Michaela	Schwäbisch Hall
Franke, Leonie	Aalen
Frey, Pascal	Stuttgart
Fünfgeld, Julia	Stuttgart
Hauser, Johannes	Stuttgart
Heller, Mara	Stuttgart
Hertneck, Dr. Lucas	Stuttgart
Ivic, Katharina	Stuttgart
Kaufmann, Sophia	Bietigheim-Bissingen
Kiesel, Sven	Ehingen
Klei, Florian	Stuttgart
Klingelhöfer, Esther	Stuttgart
Kloss, Sebastian	Heilbronn
Lang, Franziska	Neckarsulm
Linder, Silvana	Westerstetten
Lingner, Lisa	Esslingen
Link, Teresa	Stuttgart
Luckert, Sven	Stuttgart
Lutz, Saskia	Stuttgart
Mannschedel, Henrike	Stuttgart
Markus, Stefanie	Ulm/Donau

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Mendler, Julian	Stuttgart
Metz, Simon	Steinheim
Meyerfeldt, Henriette	Stuttgart
Moench, Dr. Oliver	Stuttgart
Mohorn, Alisa	Stuttgart
Most, Pablo	Kirchheim/Teck
Müller, Steffen	Stuttgart
Neitzel, Sonja	Filderstadt
Nowotny, Jannik	Stuttgart
Plischka, Marie Sophie	Stuttgart
Pröschild, Bernhard	Waiblingen
Reiner, Florian	Stuttgart
Rembold, Johannes	Stuttgart
Schäffer, Dominik	Ellwangen
Schempp, Pia	Stuttgart
Schleifer, Florian	Göppingen
Schmid, Marcel	Heilbronn
Schmidt, Annika	Stuttgart
Schwarz, Dr. Philipp	Stuttgart
Seibold, Elena	Stuttgart
Silcher, Oscar	Stuttgart
Söll, Selina	Stuttgart
Tellingner, Anton	Göppingen
Tratt, Matthias	Stuttgart
Urbiks, Mario	Stuttgart
Vollmar, Matthias	Heilbronn
Wacker, Prof. Dr. Roland	Fellbach
Weidler, Lisa	Weinstadt
Wieczorke, Marian Peter	Stuttgart
Wiedenmann, Sarah	Aalen
Wiedmann, Josefin	Stuttgart
Wiedmann, Thomas	Stuttgart
Zaman, Sascha	Stuttgart
Zhang, Ji	Stuttgart
Zimmermann, Anne	Stuttgart
Zimmermann, Julia	Stuttgart

*Neue Rechtsanwaltsgesellschaften
im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart***Rechtsanwaltsgesellschaften**

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH	Ulm/Donau
HRJM GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft	Heidenheim

Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Achtelik, Donata	Neckarsulm
Brunsmann-Rieter, Sven	Ulm/Donau
Bürckel, Lorena	Stuttgart
Cardinale, Laura	Stuttgart
Demper, Dr. Maximilian	Stuttgart
Dideban, Susan	Stuttgart
Fademrecht, Dr. Thomas	Schwäbisch Hall
Girrbach, Gabriele	Stuttgart
Heil, Andrea	Stuttgart
Hetzel, Tobias	Stuttgart
Heuermann, Kirsten	Neckarsulm
Kahlert, Fabian	Ulm/Donau
Karikari, Dr. Bernard	Stuttgart
Kurz, Fabienne	Schwäbisch Hall
Mast, Natascha	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Nußbaum, Ulrike	Mosbach
Park, Byung Jin	Hanau
Raddi, Kristin	Stuttgart
Rapp, Harald	Ehningen
Rens, Saskia	Stuttgart
Roos, Claudia	Stuttgart
Scherer, Dr. Stefan	Waiblingen
Seitz, Matthias	Sachsenheim
Speidel, Frank	Stuttgart
Steinhausen, Madlen	Backnang
Strecker, Dr. Michael MLE	Neckarsulm
Ulmer, Sophie	Winnenden
Wanner, Tobias	Stuttgart
Weihnacht, Jan	Neckarsulm

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dressel, Dr. Caroline	Stuttgart
Flaig, Michael	Stuttgart
Herber, Richard	Heilbronn
Kübler, Andreas	Giengen
Schneider-Hezel, Judith	Ludwigsburg
Schwarz, Manuel Jürgen	Aichtal
Walderich, Fabian	Stuttgart

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Graf von der Recke, Kai	Stuttgart
-------------------------	-----------

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Jantzen, Petra	Stuttgart
----------------	-----------

Fachanwalt für Erbrecht

Mattern, Wolfram	Filderstadt
Scheuing, Dr. Martin Dieter	Ulm/Donau

Fachanwalt für Familienrecht

Mende, Dr. Larissa	Eislingen/Fils
Otte, Raphael	Ulm/Donau
Welz, Yasmin, LL.M.	Schwäbisch Gmünd

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bächle, Dr. Silvan Markus	Stuttgart
Sasdi, Dr. Andreas	Stuttgart

Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Frey, Alexa	Ulm/Donau
Früh, Björn	Stuttgart
Holz, Johannes	Stuttgart
Schuhmacher, Thomas	Ulm/Donau

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fichter, Denis	Heilbronn
----------------	-----------

Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht

Kastner, Manuel	Stuttgart
-----------------	-----------

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hund, Marc	Heilbronn
Moosmann, Heribert	Ulm/Donau

Fachanwalt für Sozialrecht

Fey, Dorothea	Stuttgart
Irrgang, Nancy	Stuttgart

Fachanwalt für Strafrecht

Anselstetter, Sebastian	Ulm/Donau
Fendo, Altar	Stuttgart
Grau, Daniel	Waiblingen
Henrich, Martin	Ulm/Donau
Schmid, Robin Alexander	Schwäbisch Gmünd

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Albers, Johannes	Stuttgart
Ellinger, Nicole	Stuttgart
Fähnle, Marc	Oberkochen
Heuberger, Emanuel	Künzelsau

KAMMERREPORT # 2/2021



VORSCHAU

*Einladung und Tagesordnung zur
Kammerversammlung am 29.07.2021*

*Aktuelle berufs- und gebühren-
rechtliche Themen*

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.
Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.
Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.
Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufungsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 / 22 21 55-0, Fax 0711 / 22 21 55-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet www.rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Immenhofer Str. 19-21, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.glanzer-und-partner.de

Fotografie:

Michael Wagner, Regerstraße 41, 70195 Stuttgart, www.focusonwagner.de
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart
© Stuttgart-Marketing GmbH, Jürgen Pollak, <https://medien.stuttgart-tourist.de/detailpage/31575>, Titelbild

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Alle Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter www.rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung im Intranet oder unter newsletter@rak-stuttgart.de
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

RAK-Schriftenreihe:

www.rak-schriftenreihe.de

Mitglieder-Online-Beratungsdienst:

Im Intranet und unter www.rak-onlineberatung.de

Leserbriefe erbeten an:

info@rak-stuttgart.de

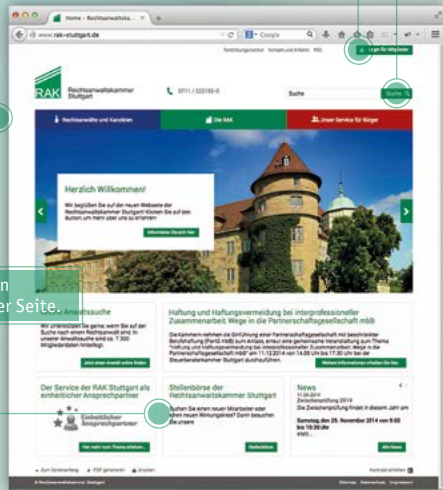
Internetportal www.rak-stuttgart.de

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

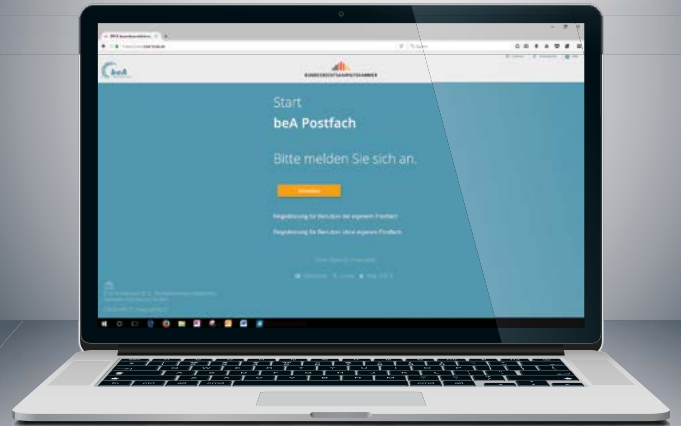
Klar strukturierte Hauptnavigation.

Schnelleinstiege zu den wichtigsten Themen der Seite.



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen von Berechtigungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns. Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

- Rechtsreferendare
- Ausbildung
- Elektronischer Rechtsverkehr**
- Allgemeines
- Das beA
- Vollmachtsdatenbank
- Downloads
- Service
- Publikationen